

den Motiven eingehend begründet und über die Berücksichtigung des Preussischen Berggesetzes ausgeführt:

„Im Königreiche Sachsen handelt es sich jetzt nicht um Aufstellung eines neuen, sondern um Revision des bereits bestehenden Berggesetzes. Auch sind die Verhältnisse bezüglich des Bergbaurechtes in Preußen und Sachsen in vieler Beziehung verschieden.

Die Deputation weist beispielsweise nur darauf hin, daß dort die Steinkohlen und Braunkohlen gleich den Erzen, wie von jeher, so auch nach dem neuen Berggesetze, vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers im Allgemeinen ausgeschlossen sind (§ 1) und nur bezüglich der vormals Sächsischen, jetzt Preussischen Landestheile eine Ausnahme hiervon in den §§ 212 und 213 dahin enthalten ist, daß für die dortigen Landestheile bezüglich der Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen die den gegenwärtigen Anschauungen nicht mehr entsprechenden früheren Gesetze von 1743 und 1843 in Kraft bleiben.

Eine Vergleichung der Bestimmungen des Preussischen Gesetzes mit der Vorlage hat übrigens ergeben, daß dieselben in vielen Beziehungen sich auch nahe stehen. Die in Preußen angenommene Verleihung nach gevierterem Feld, sowie die Mobilisirung der Ruze kennt das Sächsische Bergrecht seit dem Jahre 1851. Dagegen finden sich aber auch wesentliche für den Sächsischen Erz- und Kohlenbergbau kaum empfehlenswerthe Verschiedenheiten, so z. B. in Bezug auf Schurffreiheit und Finderrecht in den §§ 3 und 24, ferner in Bezug auf Feldgrößen, indem das Preussische Berggesetz in § 27 Feld-Maxima bestimmt, welche in Sachsen bei mehreren Gruben schon weit überschritten sind; — in Bezug auf die Möglichkeit, Majoritätsbeschlüsse anzufechten, § 115 — in Bezug auf Collisionen des Bergbaues mit öffentlichen Anstalten, §§ 153 und 154 — und rücksichtlich des Erlöschens des vollen Bergwerkseigenthums, § 160. In Bezug auf Benutzung durch Bergbau erschrotener Wasser, auf Revierverbände und Revieranstalten enthält das Preussische Gesetz gar keine Bestimmungen.

Es dürften diese kurzen Andeutungen genügen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß unveränderte Annahme des Preussischen Gesetzes den speciellen Sächsischen Interessen nicht allenthalben entsprechen würde und dessen Inhalt keinen Anlaß biete, die beschlossene Revision des Berggesetzes von 1851 zu sistiren. Die Deputation hat es sich jedoch zur besonderen Aufgabe gemacht, bei Berathung der Vorlage die Bestimmungen des Preussischen Berggesetzes möglichst zu berücksichtigen.“

In den Kammern, denen der Entwurf zu dem Gesetze und der Publicationsverordnung mit Motiven durch das Allerhöchste Decret Nr. 71 vom 2. November 1867 zugeing, wurde ein abgekürztes Verfahren beliebt, wonach eine besondere Berathung nur bei denjenigen Punkten stattfand, hinsichtlich welcher Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regierungscommissaren und Deputationsmitgliedern oder letzteren untereinander obwalteten oder Kammermitglieder vorher schriftlich darauf antrugen. Abgesehen von Einzelheiten haben danach hier in der Hauptsache eigentlich nur folgende Gegenstände eine eingehendere sachliche Erörterung gefunden: die Verbindung der Vorschriften über den Erzbergbau mit